

Bezeichnung der Leistung:

Projekt: 30.ZVS.7 / 102 / 1 / 2026 (P)	Entwicklung eines H2-Clusters mit überregionaler Anbindung zur Versorgung der lokalen Wirtschaft im Burgenlandkreis mit CO2-neutralem H2 - Bau einer Wasserstoffleitung im BLK (H2-Cluster-BLK)-
Leistung:	Planungsleistungen für • Objektplanung Ingenieurbauwerke (HOAI § 43) LPH 1-9 • Fachplanung Flächenplanung, Landschaftsplanung (HOAI § 26) LPH 1-4 • Fachplanung - Technische Ausrüstung (HOAI § 55) LPH 1-9

Vertragsbedingungen

I. Besondere Vertragsbedingungen

I.1 Termine und Fristen

1.1 Beginn der Ausführung:

- ☒ Spätestens 3 Werktage nach Zuschlagserteilung
☐ Frühestens am (Datum)
☐ Spätestens am (Datum)

Zeitliche Einordnung der Ingenieurleistungen (Leistungsphase – avisierte Realisierung)

LPH 1 Grundlagenermittlung II. Quartal 2026

LPH 2 Vorplanung II. Quartal 2026

LPH 3 Entwurfsplanung III. Quartal 2027; Weiterbeauftragung erfolgt bei positiven vorläufigen Fördermittelbescheid

LPH 4 - LPH 8 Weiterbeauftragung erfolgt bei positiven Fördermittelbescheid
Inbetriebnahme H2-Cluster bis 31.12.2030

LPH 9 Objektbetreuung und Dokumentation bis max. 5 Jahre nach Bauende

Die Planungsleistungen gemäß HOAI 2021 werden Stufen- / Abschnittsweise beauftragt.

Zuerst ist beabsichtigt, die Leistungsphasen 1 und 2 zu beauftragen. Bei Vorliegen eines positiven vorläufigen Fördermittelbescheids (Ende QIII/2026) ist die Beauftragung der Leistungsphase 3 vorgesehen.

Nach entsprechender Genehmigung der Unterlagen und positiven endgültigem Fördermittelbescheid ist vorgesehen, in weiteren Abschnitten die Leistungsphasen 5 – 6/7 und 8 - 9 zu beauftragen.

1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

- ☐ Spätestens Werktagen nach
☐ Einzelfristen für
 2.2.1 = spätestens Werktagen nach
 2.2.2 = spätestens Werktagen nach
 2.2.3 = spätestens Werktagen nach

1.3	Vollendung der Ausführung nach Datum:	
	☐	Spätestens (Datum)
	☒	Einzelfristen für
2.3.1	<u>Kostenermittlung für Finanzierungslückenberechnung (aus LPH 1 und LPH 2)</u>	
	= spätestens	30.06.2026 (Datum)
2.3.2	= spätestens	(Datum)
2.3.3	= spätestens	(Datum)

I.2 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 16 AVB F-StB betragen mindestens:

a) für Personenschäden	3.000.000,00 EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	5.000.000,00 EUR
Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz sind von der Berufshaftpflicht einzuschließen.	

I.3 Ergänzende Vereinbarungen

1. Für erbrachte Leistungen werden gemäß HOAI 2021 § 15 und § 10 AVB F-StB 2022 Abschlagzahlungen vereinbart. Als nachgewiesene Leistungen gelten Unterlagen in digitaler und analoger Form.
2. Die Lieferung der Unterlagen in 2-facher bzw. 4-facher Ausfertigung ist in den pauschalen Nebenkosten enthalten. Mehrkosten sind gesondert zu vereinbaren.
3. Eine Erhöhung des Leistungsumfanges ist vor Ausführung dem Auftraggeber anzuzeigen und zur Beauftragung freigeben zulassen. Über Stundensätze ist ein Nachweis zu führen und diese gelten als Abrechnungsgrundlage.
4. Bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse sind alle geltenden Richtlinien und Verordnungen zu beachten.
5. Der Auftragnehmer versichert, dass die zur Erfüllung dieses Vertrages Verantwortlichen nicht zum Kreis der für einen Auftraggeber im Vergabeverfahren als voreingenommen geltenden Personen nach § 16 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) gehören, d. h. z. B. in keiner rechtlichen, wirtschaftlichen oder persönlichen Beziehung zu einem potentiellen Bieter in einem nachfolgenden Vergabeverfahren stehen oder eine solche Beziehung aufnehmen und insoweit auch keine Beratung vornehmen oder den Bieter sonst unterstützen. Diese Versicherung gilt auch für Auftragswerte unterhalb der Schwellenwerte.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Projekt, einschließlich der Inhalte der mit dem Auftraggeber eingegangenen Vertragsbeziehungen. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren. Planungsergebnisse dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt uneingeschränkt auch für andere Behörden, Gemeinden und andere Auftragnehmer. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht berechtigt den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung.
7. Bei Widersprüchen zwischen der Aufgaben-/Leistungsbeschreibung des Auftraggebers und dem Angebot des Auftragnehmers gilt die Aufgaben-/Leistungsbeschreibung des Auftraggebers.
8. Planungsbesprechungen mit dem Auftraggeber sind regelmäßig, mindestens zweimal monatlich und auch aus besonderer Veranlassung, durchzuführen. Die regelmäßigen Planungsbesprechungen sind Vertragsgegenstand und werden nicht gesondert vergütet. Von allen Besprechungen sind jeweils unverzüglich Vermerke zu fertigen und im Entwurf vorzulegen, die den Planungsstand und die

Festlegungen zum weiteren Planungsablauf wiedergeben. Für die Vorbereitung und Teilnahme an den Planungsbesprechungen einschließlich der Bereitstellung von Vorabzügen der Planunterlagen erfolgt keine gesonderte Vergütung der Kosten und Aufwendungen.

9. Der Auftraggeber benennt als verantwortlichen Ansprechpartner für diesen Vertrag:

Björn Grübel, Geschäftsführer WNBG

10. Stundenverrechnungssätze werden vereinbart mit:

Gemäß dem Angebot sind Stundensätze vereinbart für Leistungen, die nach Zeitaufwand vergütet werden.

Die Abrechnung der Leistungen nach Zeitbedarf bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.

11. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen über die gesamte vertraglich vereinbarte Laufzeit mit dem benannten Personal durchzuführen, soweit dem nicht unabwendbare Ereignisse entgegenstehen. Personelle Änderungen sind nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers möglich. Der Auftraggeber kann die Zustimmung aus sachlichem Grund verweigern, insbesondere wenn das Personal nicht über eine mindestens gleichwertige Qualifikation, Erfahrung oder Zuverlässigkeit verfügt, wie das benannte Personal oder die personelle Änderung nicht ohne zusätzlichen Einarbeitungsaufwand möglich ist. Bei einem offenen oder verdeckten Wechsel der genannten Personen ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Die Zustimmung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den verantwortlichen Ansprechpartner des Auftraggebers für diesen Vertrag gemäß Ziffer 9.

12. Die Leistungen, für die keine Termine festgelegt wurden, sind entsprechend den Erfordernissen des Planungsablaufes zu erbringen. Insoweit erforderliche Zwischen- und Endtermine werden die Parteien einvernehmlich festlegen. Kommt keine einvernehmliche Festlegung mit dem Auftragnehmer zustande, erfolgt die Festlegung durch den Auftraggeber.

13. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die benannten Personen in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung (nachfolgend nur „Verarbeitung“ genannt) ihrer personenbezogenen Daten (Kontaktdaten einschl. E-Mail-Adressen) durch den Auftraggeber und seine Mitarbeiter im Zuge der Abwicklung dieses Vertrages gemäß Art. 6 DSGVO, § 51 BDSG einwilligen, sofern eine Einwilligung hierfür erforderlich ist und die Verarbeitung nicht auf eine andere Rechtsgrundlage, wie z.B. § 26 BDSG im Hinblick auf die Beschäftigten des Auftragnehmers gestützt werden kann. Die Einwilligung muss auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der oben genannten personenbezogenen Daten (Kontaktdaten einschl. E-Mail-Adressen) durch andere vom Auftraggeber im Rahmen des oben genannten Projekts beauftragten Personen / Unternehmen umfassen. Dieses gilt auch im Falle eines Personalwechsels. Die jeweilige schriftliche Einwilligung ist auf Anforderung des Auftraggebers beim Auftraggeber einzureichen.

14. Etwaige dem Angebot des AN zugrundeliegenden Angebots- und Vertragsbedingungen gelten nur insoweit, als sie dieser Beauftragung und den darin benannten Vertragsbestandteilen nicht widersprechen.

15. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Sitz der Wasserstoff-Netz Burgenlandkreis GmbH (Auftraggeber).

16. Der Vertrag kommt durch Übermittlung des Zuschlagsschreibens zu Stande.

I.4 Datenschutz

I.4	☒	Datenschutzinformationen für die Erhebung personenbezogener Daten beim Vergabeverfahren
-----	-------------------------------------	---

II. Technische Vertragsbedingungen

II.1	☒	Allgemeine Leistungspflichten für Rohrleitungsprojekte/Ingenieurbauwerke
II.2	☒	Leistungskatalog Bauüberwachung und Bauoberleitung
II.3	☒	PORTAL GREEN II: Genehmigungsrechtlicher Leitfaden für H2-Netzinfrastrukturen
II.4	☒	PORTAL GREEN II: technischer Leitfaden für H2-Netzinfrastrukturen

III. Allgemeine Vertragsbedingungen

Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen in Anlehnung HVA-F StB, Ausgabe 2022 (AVB)
